

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 57 WWFSG 1989 Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

WWFSG 1989 - Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Nachstehend angeführte Daten über den Förderungswerber können zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungsmaßnahmen ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden:

- 1. Name oder Bezeichnung,
- 2. Geburtsdatum,
- 3. Wohnanschrift.
- 4. Anschrift des zu fördernden Objektes,
- 5. Leistungen für den Wohnungsaufwand,
- 6. Wohnungsmerkmale.

Die in den Z 1 bis 4 genannten Daten dürfen im Zuge von Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit neben eigenen Dienststellen und dem Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung auch anderen Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden, Meldebehörden, Finanzbehörden sowie Sozialversicherungsträgern übermittelt werden. Im Falle der Eigentumsbildung gilt § 30 sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

## © 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at